

mit Problemen der Zivilrechtsgestaltung an die örtlichen Organe der Staatsmacht wendet und dabei häufig nicht nur eine Entscheidung in seinem Einzelfall, sondern eine grundsätzliche und prinzipielle Lösung erstrebt. Er geht dabei von der durchaus richtigen Überlegung aus, daß die staatlichen Organe in dem vorstehend dargelegten Sinne für die Durchsetzung des Zivilrechts „zuständig“ sind.

Häufig wählt der Bürger für das Herantragen seines Anliegens an das betreffende staatliche Organ die Form der Eingabe, weil ihm durch das Gesetz über die Bearbeitung von Eingaben der Bürger — Eingabengesetz — vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 461) eine kurzfristige, unbürokratische Klärung seines Anliegens gesichert ist. Das stellt in quantitativer, vor allem aber in qualitativer Hinsicht höhere Anforderungen an die Mitarbeiter der Staatsorgane. —

Anknüpfend an Überlegungen H. Kellners zum gleichen Problemkreis/13/ sind hier m. E. folgende Aspekte beachtenswert:

1. Wird das mit der Eingabe vorgebrachte Problem von dem angerufenen staatlichen Organ (z. B. der Abt. Handel und Versorgung eines Rates des Kreises) nicht in eigener operativer Tätigkeit gelöst, sondern die Eingabe an eine andere sachlich zuständige Institution (z. B. einen HO-Kreisbetrieb) verwiesen, so hat das staatliche Organ — auch wegen eventueller Schlußfolgerungen für seine Anleitungs- und Kontrollfunktion bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit — vom Ergebnis der Lösung Kenntnis zu nehmen und dieses zu überprüfen.

2. Ein zivilrechtliches Problem muß in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ZGB oder anderer in Frage kommender zivilrechtlicher Normativakte gelöst werden. Das setzt voraus, daß die zivilrechtliche Relevanz einer Eingabe erkannt wird und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind, was ohne eine entsprechende Qualifizierung des Eingabebearbeiters bzw. überhaupt der Mitarbeiter der staatlichen Organe auf zivilrechtlichem Gebiet — mindestens in den Schwerpunkten des Miet-, Kauf- und Dienstleistungsrechts — nicht zu gewährleisten ist.

3. Die Bedeutung der zivilrechtlichen Lösung eines Problems muß auch deshalb unterstrichen werden, weil das mit der Eingabe kenntlich gewordene Anliegen des Bürgers häufig mit zivilrechtlichen Folgerungen und Weiterungen verbunden sein kann/14/, die bei der Klärung des unmittelbaren Anliegens nicht immer mit erfaßt werden müssen. Soll es dem Bürger nicht zum Nachteil gereichen, wenn er sich zur Durchsetzung eines Zivilrechtsanspruchs an ein staatliches Organ wendet, so muß gewährleistet sein, daß sein Anliegen komplex behandelt wird. Das ist nicht immer einfach zu realisieren. Da aber die sozialistische Gesellschaft an der Durchsetzung berechtigter Ansprüche des Bürgers, an der vollen Verwirklichung des Zivilrechts ein allgemeines Interesse hat, kann sich das vom Bürger angerufene staatliche Organ nicht damit zufriedengeben, daß dem Bürger der Gerichtsweg offensteht. Es muß vielmehr in Betracht ziehen, daß nicht wenige Bürger Entscheidungen, die unter Beteiligung oder mit Hilfe eines staatlichen Organs zustande kommen, als endgültig ansehen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb eine komplexe Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu sichern.

4. Die zivilrechtliche Klärung des Problems — gleich,

/13/ Vgl. H. Kellner, „Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung und Gestaltung der Versorgungsbeziehungen“, NJ 1972 S. 61 ff. (62 f.).

/14/ H. Kellner (a. a. O., S. 64) verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf häufig nicht berücksichtigte Schadenersatzansprüche. Denkbar ist aber auch, daß weitergehende subjektive Rechte des Bürgers nicht beachtet werden.

ob der Bürger einen positiven oder einen abschlägigen Bescheid auf seine Eingabe erhält — verlangt eine den Antragsteller überzeugende rechtliche Argumentation. Eine formale oder eine nicht mit einer Begründung versehene Antwort des staatlichen Organs kann das Vertrauensverhältnis zwischen Staatsorgan und Bürger empfindlich stören.

Das unterstreicht gleichfalls, daß die Mitarbeiter staatlicher Organe solide Kenntnisse des geltenden Zivilrechts haben müssen. Es ist daher zu begrüßen, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe — wie andere Institutionen auch — seit Inkrafttreten des ZGB umfangreiche Weiterbildungsveranstaltungen zum Zivilrecht durchführen.

5. Es ist generell notwendig, daß insbesondere die Räte der einzelnen Ebenen alle Maßnahmen einer wirksamen Rechtspropaganda unterstützen, weil damit in hohem Maße das Niveau des Rechtsbewußtseins weiter Kreise der Bevölkerung beeinflußt werden kann. Das wirkt sich auch auf das Niveau der Rechtsverwirklichung aus, weil es Problembewußtsein fördert, und ist eine elementare Voraussetzung für die bewußte und konfliktfreie Gestaltung von Rechtsbeziehungen.

6. Auch in den Fällen, in denen ein Bürger oder Betrieb im Wege der Eingabe oder auf andere Weise auf zivilrechtlichem Gebiet Rechtsschutz bei einem staatlichen Organ sucht, sollte dieses den Grundsatz sozialistischer Rechtsverwirklichung beachten, daß nämlich seiner Entscheidung eigene Bemühungen der Partner des Zivilrechtsverhältnisses um eine Beilegung des Konflikts vorausgegangen sein sollten (§ 16 Satz 2 ZGB). Das ist ein Grundzug sozialistischer Zivilrechtsverwirklichung, den es durchzusetzen gilt.

Unter Umständen genügt das staatliche Organ schon dann den Anforderungen aus § 16 ZGB, wenn es beratend tätig wird und im übrigen einen oder die beteiligten Partner auf Versäumnisse aufmerksam macht bzw. in sonstiger Weise die Voraussetzungen für eine Lösung des Konflikts im gegenseitigen Einvernehmen schafft.

7. Das ZGB trägt durchgängig der großen Verantwortung staatlicher Organe bei der Durchsetzung des Zivilrechts Rechnung. Es sei nur an die den § 5 ZGB konkretisierende Vorschrift des § 135 Abs. 3 ZGB erinnert, wonach u. a. auch die Leiter der zuständigen staatlichen Organe verpflichtet sind, zu Empfehlungen der Kundenbeiräte und Ausschüsse zur Verbesserung der Handeltätigkeit oder zur Beseitigung von Mängeln nach dem Eingabengesetz Stellung zu nehmen. Dies gilt nicht nur für den hier genannten Fall der kaufvertraglichen Regelung oder der Dienstleistungen (mit der korrespondierenden Vorschrift des § 163 Abs. 2 ZGB), sondern unter Beachtung der §§ 5 und 9 ZGB für das gesamte Zivilrecht und den Prozeß der Rechtsverwirklichung in dem hier herausgearbeiteten umfassenden Sinne.

\*

Abschließend bleibt festzuhalten, daß das in der sozialistischen Gesellschaft bestehende typische enge Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger und die Übereinstimmung persönlicher Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen der Rechtsverwirklichung auf zivilrechtlichem Gebiet neue Dimensionen erschlossen hat. Diesen neuen Dimensionen wurde durch das ZGB der DDR entsprochen, indem u. a. den staatlichen Organen eine besondere Verantwortung für die Durchsetzung des sozialistischen Zivilrechts zugewiesen wird. Damit erweist sich das Zivilrecht gleichzeitig als ein wirksames Instrument des sozialistischen Staates bei der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus, bei der Leitung sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse durch den Staat.